

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Chance Bürgerservice Mannheim gGmbH Fahrradwerkstatt

Seite 1 von 2

§ 1 Auftragserteilung

1. Im Auftragschein sind die zu erbringenden Leistungen zu bezeichnen und der voraussichtliche oder verbindliche Fertigstellungstermin anzugeben.
2. Die Chance Bürgerservice Mannheim gGmbH Fahrradwerkstatt (die „Auftragnehmerin“) ist ermächtigt, Unteraufträge zu erteilen.

§ 2 Preisangaben und Kostenvoranschlag

1. Auf Verlangen des Auftraggebers vermerkt die Auftragnehmerin die Preise im Auftragschein, die bei der Durchführung des Auftrags voraussichtlich zum Ansatz kommen. Preisangaben im Auftragschein können auch durch Verweisung auf die in Frage kommenden Positionen des ausliegenden Preis- und Arbeitswertekatalogs erfolgen.
2. Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlags; in diesem sind die Arbeiten und die verwendeten Einbau-/ Ersatzteile jeweils im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Die Auftragnehmerin ist an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von 3 Wochen nach seiner Abgabe gebunden.
3. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen können dem Auftraggeber berechnet werden, wenn dies im Einzelfall vereinbart ist. Wird aufgrund des Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag mit der Auftragsrechnung verrechnet.

§ 3 Fertigstellung

1. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, einen schriftlich als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin einzuhalten. Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag und tritt dadurch eine Verzögerung ein, hat die Auftragnehmerin unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen.
2. Wenn die Auftragnehmerin den Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden nicht einhalten

kann, besteht auf Grund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadensersatz, auch nicht zur Stellung eines Ersatzfahrzeuges oder zur Erstattung von Kosten für die Inanspruchnahme eines Mietfahrzeuges. Die Auftragnehmerin ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber über die Verzögerungen zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist.

§ 4 Abnahme

1. Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber erfolgt im Betrieb der Auftragnehmerin, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand innerhalb von 1 Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige abzuholen. Im Falle der Nichtabnahme kann die Auftragnehmerin von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
2. Bei Abnahmeverzug kann die Auftragnehmerin ein Aufbewahrungsentgelt in Höhe von 3 Euro pro Tag berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen der Auftragnehmerin auch an einem anderen Ort aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Auftraggebers.
3. Wird der Auftragsgegenstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Fertigstellungsanzeige abgeholt, kann die Auftragnehmerin diesen nach schriftlicher Androhung auf eigene Rechnung verwerten. Die Verwertung erfolgt nicht vor Ablauf eines Monats nach der Androhung.

§ 5 Abrechnung des Auftrages

1. In der Rechnung sind die Preise für die Arbeitsleistung sowie für verwendete Ersatzteile und Materialien jeweils gesondert auszuweisen.
2. Wird auf Wunsch des Auftraggebers die Zustellung des Auftragsgegenstandes vereinbart, erfolgt dies auf seine Rechnung und Gefahr. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt unberührt.
3. Wird der Auftrag aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlags ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei lediglich zusätzliche Arbeiten besonders aufzuführen sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Chance Bürgerservice Mannheim gGmbH Fahrradwerkstatt

Seite 2 von 2

§ 6 Zahlung

1. Der Rechnungsbetrag ist bei Abnahme des Reparaturgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Fertigstellungsanzeige und Übersendung der Rechnung.
2. Gegen Ansprüche der Auftragnehmerin kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, soweit es auf Ansprüchen aus dem Reparaturauftrag beruht.
3. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

§ 7 Erweitertes Pfandrecht

1. Der Auftragnehmerin steht wegen ihrer Forderung aus dem Auftragsverhältnis ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in ihren Besitz gelangten Gegenständen zu.
2. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten oder sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.

§ 8 Verjährung der Haftung für Sachmängel

Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Auftragsgegenstandes. Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei der Abnahme vorbehält.

§ 9 Haftung

1. Hat die Auftragnehmerin nach den gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet sie beschränkt: Die Haftung besteht nur bei

Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten), also insbesondere solcher, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

2. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der Auftragnehmerin für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen/ Haftungsausschlüsse gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten der Auftragnehmerin, ihrer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Betriebsangehörigen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
4. Unabhängig von einem Verschulden der Auftragnehmerin bleibt eine etwaige Haftung der Auftragnehmerin bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

Soweit eingebaute Zubehör- oder Ersatzteile nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich die Auftragnehmerin das Eigentum daran bis zur vollständigen Bezahlung vor.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB nicht wirksam sein, berührt dieses die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrages im Übrigen nicht. Die unwirksame Regelung wird durch die einschlägige gesetzliche Regelung ersetzt.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Mannheim: Gerichtsstand ist soweit gesetzlich zulässig Mannheim.

Stand: 5/2024